



CYBERHELP.eu

Rechtliche Lage in Österreich

Cybermobbing gilt seit dem 1. Jänner 2016 in Österreich als eigener Straftatbestand.

Beleidigungen auf Facebook oder Veröffentlichungen peinlicher Fotos gelten nun als Straftatbestand. Wer im Internet Lügen über andere Personen auf Facebook verbreitet oder jemanden über WhatsApp beschimpft, dem drohen seit 1. Jänner 2016 harte Strafen.

Cybermobbing

Rechtliche Einordnung

Cybermobbing

- § 107c "Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems"

Seit dem 1. Jänner 2016 ist "Cyber-Mobbing" strafbar. Wegen "Cyber-Mobbings" strafbar macht sich, wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

- eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
- Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht.

Bei Verstoß gegen die Strafbestimmung "Cyber-Mobbing" ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu rechnen.

Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der verletzten Person zu Folge, so ist die Täterin/der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Neben den Straftatbeständen des "Stalkings" § 107a StGB und des "Cyber-Mobbings" gibt es auch andere gesetzliche Bestimmungen, die erfüllt sein können:

- Nötigung

§ 105 StGBEs ist verboten, jemand anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen (z.B. Wenn du ... nicht tust, stelle ich Nacktfotos von dir ins Internet).

- Üble Nachrede

§ 111 StGB Es ist verboten, jemandem in Gegenwart einer dritten Person den Vorwurf einer verächtlichen Gesinnung oder Eigenschaft zu machen oder ihn eines unehrenhaften Verhaltens zu beschuldigen (z.B. Faschist, Nazi, Rechtsextremist etc.).

- Beleidigung

§ 115 StGB Es ist verboten, eine Person in der Öffentlichkeit zu beschimpfen oder zu verspotten (z.B. dumm, dämlich, gestört etc.).

- Verleumdung

§ 297 Jemand anderen einer strafbaren Handlung zu verdächtigen, obwohl klar ist, dass der Vorwurf nicht zutrifft und dieser auf Grund der Verdächtigung der Gefahr einer behördlichen Verfolgung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesetzt ist, ist verboten (z.B. der A hat gestern den B niedergeschlagen).

a) Urheberrechtsgesetz

Die öffentliche Verbreitung von vertraulichen Aufzeichnungen ist verboten, wenn dadurch die berechtigten Interessen der Verfasserin/des Verfassers verletzt werden.

§ 78 UrhG Bildnisschutz – das Recht am eigenen Bild

§ 77 UrhG Die Veröffentlichung von Fotos, die die Abgebildeten bloßstellen, ist verboten

b) Mediengesetz

§ 6 und § 7 Das Mediengesetz gilt auch für öffentliche Websites. Opfer von übler Nachrede, Beschimpfungen, Verspottung sowie Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs können nach dem Mediengesetz Schadenersatz fordern.

c) Jugendschutzgesetz

In Österreich gibt es von Bundesland zu Bundesland leichte Unterschiede in den Jugendschutzgesetzen. In ganz Österreich ist jedoch die Weitergabe von z.B. pornografischen oder gewalttätigen Inhalten an Jugendliche verboten. Jugendliche dürfen solche Inhalte auch nicht besitzen.

Posing

Kinder und Jugendliche zeigen sich in sozialen Netzwerken in aufreizenden, oft sexuell attraktiven Posen. Sie stellen sich mit Fotos, Filmen und Beiträgen dar, um besonders attraktiv und (sexuell) reifer zu wirken.

Nach § 207a StGB sind Besitz, Herstellung, Verbreitung und der wissentliche Zugriff auf pornographische Darstellungen unmündiger Personen strafbar. „Unmündig“ sind dabei Personen unter 14 Jahren. Im selben Paragraphen gibt es auch Bestimmungen zu pornografischen Darstellungen von mündigen Personen (14 bis 17 Jahre), siehe dazu [Jugendpornografie#Rechtslage in Österreich](#).

Sexting

Der Begriff Sexting beschreibt die Weitergabe von Bildern/Fotos, auf denen der eigene Körper oder die Darstellung eines anderen in erotischen Posen oder mit freizügigen sexuellen Darstellungen zu sehen sind. Diese Fotos werden meist per Smartphone oder Laptop in sozialen Netzwerken weitergegeben. Hierbei werden die Bilder oftmals zunächst privat fotografiert und dann aus verschiedenen Gründen anderen zugänglich gemacht.

Die österreichische Rechtslage ähnelt der deutschen insofern, dass Sexting von Unter-Vierzehn-Jährigen illegal ist, diese jedoch gleichzeitig nicht strafmündig sind.

Nach § 207a StGB sind Besitz, Herstellung, Verbreitung und der wissentliche Zugriff auf pornographische Darstellungen unmündiger Personen strafbar. „Unmündig“ sind dabei Personen unter 14 Jahren. Als „pornografische Darstellungen“ definiert sind wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung oder eines Geschehens, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung handelt an oder mit einer unmündigen Person. Im selben Paragraphen gibt es auch Bestimmungen zu pornografischen Darstellungen von mündigen Personen (14 bis 17 Jahre), siehe dazu [Jugendpornografie#Rechtslage in Österreich](#).

Die Begriffe „Darstellung“ und „wirklichkeitsnah“ werden in den Erläuterungen folgendermaßen erklärt:

- Darstellung ist hier zum einen als Überbegriff gemeint, der sowohl Abbildungen, die eine reale Handlung oder ein reales Geschehen an realen Menschen bzw. reale Menschen – grundsätzlich unmanipuliert – wiedergeben (Abs. 4 Z 1–3), umfasst, als auch virtuelle Bilder (Abs. 4 Z 4).
- Wirklichkeitsnah ist eine Abbildung bzw. Darstellung dann, wenn sie von der Wiedergabequalität und von der Erkennbarkeit her ein Niveau erreicht, das im allgemeinen Sprachgebrauch als photographisch im Sinne von dokumentaristisch bezeichnet wird, also dem Betrachter den Eindruck vermittelt, Augenzeuge (gewesen) zu sein.

Im österreichischen Strafrecht sind für Handlungen im Zusammenhang mit pornografischen Darstellungen Minderjähriger Strafen von sechs Monaten bis zu 5 Jahren möglich.

Grooming

Mit diesem Begriff wird das gezielte Ansprechen von Personen – mit dem Ziel, einen sexuellen Kontakt zu beginnen – bezeichnet. Besonders Kinder und Jugendliche sind davon betroffen. Die Kontaktaufnahme erfolgt regelmäßig unter Verwendung elektronischer Medien – insbesondere in sozialen Netzwerken.

In Österreich war der bloße Akt des Groomings bis 2012 nicht strafbar. Dies änderte sich mit der Strafgesetznovelle 2011, die am 1. Januar 2012 in Kraft trat und die „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ (Personen unter 14 Jahren) verbietet.

Der neu geschaffene § 208a StGB lautet:

„(1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen[Anm. 1],

1. im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder
2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.“

– BGBl. I Nr. 130/2011: Strafgesetznovelle 2011

Bis zum 14. Geburtstag gilt man als unmündige/r Minderjährige/r und ist damit nicht strafbar, selbst wenn man gegen ein Gesetz verstößt. Ab 14 Jahren bis zur Volljährigkeit kommt betreffend des Strafausmaßes das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Jedoch können Eltern in jedem Fall schadenersatzpflichtig werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben!

Quelle:

§ [107a Strafgesetzbuch](#) (StGB)

§ [107c Strafgesetzbuch](#) (StGB)

Links:

https://www.onlinesicherheit.gv.at/kinder_und_jugendliche/belaestigung_und_cyber_mobbing/cyber_mobbing/73168.html

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720710.html>

[IKT-Sicherheitsportal](#)

<https://www.saferinternet.at/cyber-mobbing/tipps/>

Saferinternet.at unterstützt vor allem Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Die Initiative wird im Auftrag der Europäischen Kommission im Rahmen des CEF Telecom-Programms umgesetzt.

Saferinternet.at bildet gemeinsam mit der Stoptline (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „Safer Internet Centre Austria“. Es ist der österreichische Partner im Safer Internet Netzwerk der EU (Insafe).

www.rataufdraht.at oder als Telefonhotline 147

<http://www.jugendschutz-ooe.at/cybermobbing/>

www.ooe-jugend.at/webchecker

www.jugendservice.at; kostenfreie Beratung rund um die Uhr.

www.kija-ooe.at Kinder- und Jugendanwaltschaft

Konfliktmanagement, Mobbing- und Gewaltprävention an oö. Schulen Workshops, Beratung und Begleitung von SchülerInnen und begleitete Peergroups mit von Mobbing und Gewalt betroffenen SchülerInnen.

www.gewaltpraevention-ooe.at

Plattform Gewaltprävention ist der Zusammenschluss der fünf wesentlichen Anbieter des Landes Oberösterreich für Mobbing- und Gewaltprävention an Schulen. Beratung, Workshops, Fortbildung, Infomaterial, Vorträge, Präventionsprojekte für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen.

<http://www.blinde-kuh.at/>

Die erste deutschsprachige Suchmaschine für Kinder wird betrieben vom Blinde Kuh e.V., seit 1997 zunächst rein ehrenamtlich.

Seit 2004 wird dieses Projekt gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend